

Der Angeklagte gab hierzu an, daß diese Angaben nur auf allgemeiner Schätzung beruhten. Wie sorglos und oberflächlich diese Schätzung vorgenommen wurde, bezeugt der Zeuge D., der — um dies gleich hier zu bemerken — angiebt, daß diese einen Zeitraum von nur wenigen Stunden beansprucht habe.

Der Angeklagte Weller hat nunmehr angeblich eine Inventur seines Geschäftes vorgenommen, diese mit einem Wertbetrage von ca. 15 000 Mark abgeschlossen und sodann in Nr. 58 des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel sein Geschäft

in einer größeren Industriestadt mit einem festen Lagerwert von ca. 15 000 Mark und ca. 5000 Mark Reingewinn unter Zusage von Extraeinnahmen für 12 000 Mark

zum Verkaufe ausgedeutet, seinen Namen dabei jedoch nicht genannt. Zunächst kam ein Verkauf seines Chemnitzer Geschäftes mit dem Buchhändler Lautenschläger in Hannover zu Stande. Lautenschläger zahlte auf den Kaufpreis von 10 000 Mark 6000 Mark bar an, trat jedoch nachmals unter Verzichtleistung auf die Anzahlung von dem Kaufe wieder zurück.

Inzwischen hatte Staude, der von dem Verkaufe des Geschäftes an Lautenschläger nichts erfahren hatte, dieses dem Buchhändler von Maad in Zürich zum Kauf angeboten und ihm dabei alles dasjenige, was der Angeklagte über den Wert und Umfang des Geschäftes selbst angegeben, brieflich mitgeteilt. von Maad war auch alsbald nach Chemnitz gereist, um sich das Geschäft anzusehen, hatte jedoch hier in Erfahrung bringen müssen, daß es bereits verkauft sei.

Unmittelbar nach dem Rücktritte Lautenschlägers zeigte nun der Angeklagte dem von Maad an, daß der Handel sich zerklüftet habe und das Geschäft wieder verkäuflich sei.

Obgleich von Maad bezüglich des Ankaufs eines Geschäftes in Augsburg bereits wieder in Unterhandlung war, entschloß er sich doch für das Chemnitzer Geschäft und suchte den Angeklagten Weller in seiner Wohnung in Chemnitz auf. Nachdem von Maad die Bestände des Geschäftes noch einmal flüchtig angesehen und dem Angeklagten — um die Verhandlungen möglichst kurz zu gestalten — den Staude'schen Brief mit der Frage vorgelegt hatte, ob das Alles auch wahr sei, was ihm Staude über das Geschäft geschrieben habe, und nachdem er hierauf von dem Angeklagten bejahende Antwort erhalten hatte, wurde der Kauf perfekt.

Der Inhalt des zwischen Beiden abgeschlossenen Kaufvertrages lautete dahin:

„Weller verkauft an von Maad seine bisher in Chemnitz betriebene Antiquariats- u. Sortiments-Buchhandlung mit allen Vorräten, Mobiliar und anderem Inventar, so wie sie liegt und steht — ausgeschlossen sind die Verlagsartikel aller im fachwissenschaftlichen Katalog verzeichneten Werke, Wolf, Ich und mein Haus, Wolf, Commentar, Köhrig, Buchführung, Perzog, Kirchengeschichte, Pfeilstücker's Bibel zc. bis je auf 1 Exemplar, die dem Sortiment zukommen — für den Kaufpreis von 11500 Mark.“

Nach den Angaben des Zeugen von Maad ist bei diesen Kaufverhandlungen auch mit zur Sprache gekommen, daß Lautenschläger von dem Kauf zurückgetreten sei, weil er, wie der Angeklagte erklärt, Sortimenten gewesen sei und an einer größeren Musikalienhandlung sich habe beteiligen wollen, des Umstandes aber, daß Lautenschläger 6000 Mark angezahlte Kaufgelder dem Angeklagten belassen habe, ist mit keinem Worte Erwähnung geschehen.

von Maad sandte von Zürich aus die verabredeten 6000 Mark Anzahlung und gab für den Rest Accepte. Mitte Juli übersiedelte er nach Chemnitz und übernahm das Geschäft, während der Angeklagte seinen Wohnsitz nach Radebeul bei Dresden verlegte.

von Maad mußte bald die Wahrnehmung machen, daß der Angeklagte alle Unterlagen von Bezugsquellen, Kundenverzeichnissen zc. mit fortgenommen hatte, ja selbst die Facturen über die Bezüge konnte er von Weller nicht erlangen.

Vor seiner Uebersiedelung nach Radebeul hatte der Angeklagte seinen Kunden den Wohnsitzwechsel angezeigt und sich „zum geneigten ferneren Wohlwollen“ empfohlen, während von Maad in Ermangelung der Kundenlisten nicht einmal die Uebernahme des Geschäftes bekannnt geben konnte.

Der Angeklagte widerspricht im wesentlichen den Angaben des Zeugen von Maad und stellt jede betrügerische Absicht auf das bestimmteste in Abrede.

In der Verhandlung kommt u. a. mit zur Sprache, daß der Angeklagte mehrere Werke zc., die er dem Zeugen Lautenschläger früher mit verkauft gehabt, in der Zwischenzeit und vor Uebernahme des Geschäftes durch von Maad an sich genommen und für sich verkauft habe, daß jedoch die wegen widerrechtlicher Wegnahme dieser Sachen angestellten staatsanwaltlichen Erhebungen zu einem Ergebnis nicht geführt haben.

Gleich nach Uebernahme des Geschäftes hat der Zeuge von Maad in Gemeinschaft mit dem Geschäftsgehilfen D. eine Inventur aufgenommen, und beide sind bei der Taxation der vorhandenen Bestände in der Weise verfahren, daß neue Bücher nach den Einkaufspreisen von den verschiedenen Verlegern, die alteingekauften

Bücher aber nach den in den Büchern eingestellten Einkaufspreisen aufgenommen wurden. Die Inventur hat mit einem Gesamtwert von ca. 5000 Mark, den Wert des Inventars, das von einem Sachverständigen auf 721 Mark geschätzt worden ist, mit inbegriffen, geschlossen. Auf Ersuchen des Zeugen von Maad hat der inzwischen verstorbene Herr Buchhändler Ernesti das Ergebnis der Inventur nachgeprüft, dabei aber nur geringe Abweichungen gefunden, die sich schließlich gegeneinander ausglich.

Der Angeklagte behauptet, diese Inventur sei falsch, die Bestände seien weit unter dem Werte geschätzt, und spricht überhaupt dem Buchhändler Ernesti die Fähigkeit ab, ein Antiquariat zu taxieren, da er nur Sortimentsbuchhändler sei.

Die Herren Buchhändler Winter aus Dresden, auf besonderen Wunsch des Angeklagten, und Troitzsch aus Chemnitz, von der Königl. Staatsanwaltschaft beordert, die beide als Sachverständige gehört wurden, schließen sich der in der Inventur niedergelegten Wertberechnung der vorhandenen Bücherbestände in der Hauptsache an, der eine von den beiden Herren Sachverständigen geht noch weiter, er versichert, die eingesezten Preise seien bei einzelnen Werken noch um geringe Beträge zu hoch gegriffen.

Beispielsweise mag hier erwähnt werden, daß der von dem Angeklagten mit 250 Mark in Ansatz gebrachte „Voigt'sche Verlag“ bei einer späteren Versteigerung nur 25 Mark Erlös erzielte.

Ein weiterer mit 4000 Mark eingestellter Posten Bücher — ein größerer Teil dieser Bücher bildete die sogenannte Bischoff'sche Bibliothek, die im wesentlichen aus Ritter- und Räuberromanen aus den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts bestanden hat, die vielfach defekt waren und bei denen von zu einem Werke zusammenhängenden Bänden sehr häufig einzelne gefehlt haben — ist in der von Maad'schen Inventur mit 400 Mark Wert eingesezt worden. Auch diese Schätzung bemängelt der Angeklagte, obwohl er nachträglich zugestehen muß, daß ihm diese Bücher, die er seiner Zeit in Jena gekauft, nicht viel über 300 M gekostet haben.

Rücksichtlich verschiedener Restartikel äußern sich beide Sachverständige übereinstimmend dahin, daß sie für den Zeugen von Maad jetzt deshalb einen wesentlich geringeren Wert haben, weil der Angeklagte durch den vorangegangenen partiweisen Verkauf dieser Bücher den Markt bereits überschwemmt gehabt habe und nunmehr geringe Nachfrage darnach vorhanden sei; sowie, daß ein Teil der Restartikel im Leipziger Geschäft noch gehalten und von dort aus vertrieben werde, deshalb aber in Chemnitz der Vertrieb erschwert sei.

Ein Teil der Bestände ist später als Makulatur nach dem Gewicht verkauft worden. Von den verbliebenen Sachen wurde ungefähr ein Reuntel in das wissenschaftliche Antiquariat aufgenommen, der Rest später versteigert. Der Angeklagte selbst hat diesen Rest für 200—250 Mark erstanden und nach seiner Aussage einen Teil hiervon wieder als Makulatur nach dem Gewicht verkauft, zur Hälfte auch verschenkt.

Die Herren Sachverständigen äußerten sich weiter dahin, daß sie die speziell aufgeführten antiquarischen Bücher meist nur als veraltete, ungangbare Sachen, als sogenannte Ramschware bezeichnen könnten, während die wirklich guten gangbaren Bücher dünn gesät seien; sie haben weiter den Bruttogewinn eines Antiquariats im allgemeinen auf 40% und nur im allgünstigsten Fall auf 50%, einer Sortimentsbuchhandlung auf durchschnittlich 30% und schließlich den Wert des ganzen Weller'schen Geschäftes auf mindestens 5000 bis höchstens 7000 M beziffert.

Der teils durch freihändigen Verkauf, teils durch Versteigerung schließlich erzielte Gesamterlös des ganzen Geschäftes beträgt etwas über 2000 M.

Der kaufmännische Sachverständige und Bücherrevisor, Herr Kaufmann Rüdiger aus Chemnitz, hat in der Verhandlung bekundet, daß die von dem Angeklagten geführten Bücher höchst unvollkommen und liederlich geführt worden seien und zweckdienliche Auskunft über den Gang und Ertrag des Geschäftes nur in unvollständiger Weise gaben.

Die Beweisaufnahme gestaltete sich sehr umfangreich, so daß diese zwei Verhandlungstage beanspruchte.

Der Staatsanwalt hielt unter Zusammenfassen der Ergebnisse der Beweisaufnahme die Anklage aufrecht. Der Verteidiger beantragte die Freisprechung des Angeklagten.

Das Urteil des Gerichts lautete auf 1 Jahr 3 Monate Gefängnis und 3 Jahre Ehrenrechtsverlust. Ueber den verurteilten Angeklagten, der sich bis dahin auf freiem Fuße befand, wurde die sofortige Inhaftnahme verhängt.

Neue Bücher, Kataloge zc. für Buchhändler.

Verzeichnis von Griebens Reisebüchern. Ausgabe für die Reisesaison 1896. Mit den Bar- und Partipreisen. Verlag von Albert Goldschmidt in Berlin. 8°. 4 S. (Als Handschrift für Buchhändler.)

Die Moden-Zeitungen und ihr Rabatt. 8°. 39 S. Druck von Pesse & Becker in Leipzig.